

Payroll Outsourcing-Bedingungen

Vorbemerkung

Die vorliegenden Payroll Outsourcing-Bedingungen gelten für das von SP_Data angebotene Payroll Outsourcing und die SP_Data Abrechnungsunterstützung. Der Leistungsumfang ist der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die Sie bereits erhalten haben oder auf www.spdata.de/vertraege finden.

§ 1 Leistungsumfang und Leistungserbringung

1. SP_Data erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Weisung des Kunden. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch das Angebot und die Auftragsbestätigung geregelt. Der im Angebot und der Auftragsbestätigung definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Maßgebend dafür ist die Leistungsbeschreibung.
2. SP_Data erbringt nach individueller Abstimmung mit dem Kunden Leistungen über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus. Die Abstimmung der Vertragspartner hinsichtlich des konkreten Leistungsinhalts und Zeitplans erfolgt in Textform mit angemessenem Vorlauf vor der geplanten Erbringung der Leistungen. Die Leistungen werden nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Stundensätzen abgerechnet.
3. Die Vertragspartner benennen zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller das Auftragsverhältnis betreffenden Fragen jeweils einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter mit deren Kontaktdaten.
4. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter der durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten.
5. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Kunden.
6. Die Kommunikationswege und technischen Vorgaben für den Datenaustausch legt SP_Data in der Leistungsbeschreibung fest. SP_Data ist berechtigt, standardisierte Verfahren zu verwenden und dem Kunden die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Software oder Formularen zur Verwendung vorzugeben.
7. Der Kunde stellt SP_Data ausschließlich Kopien von Originaldokumenten zur Verfügung und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.
8. SP_Data ist an die zugesagten Termine gebunden, sofern der Kunde die ihm nach den getroffenen Vereinbarungen, insbesondere gemäß Leistungsbeschreibung obliegenden Mitwirkungen termingerecht und vollständig erbringt. Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Daten und die maschinelle Lesbarkeit elektronischer Daten verantwortlich.
9. Erbringt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungen nicht termingerecht oder unvollständig, ruht die Leistungsverpflichtung der SP_Data, bis der Kunde die Mitwirkung nachgeholt hat, soweit diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann.

10. Die Erbringung von Rechts- und Steuerberatung ist gemäß RDG und StBerG ausgeschlossen. Auskünfte von SP_Data-Mitarbeitern zu steuer- und sozialrechtlichen Fragen, die sich bei der Erfüllung von Dienstleistungen ergeben, erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.

§ 2 Einrichtung des Kundensystems, Datenübernahme (gilt nur im Payroll Outsourcing)

1. SP_Data erbringt im Rahmen der Einrichtung des Payroll-Kundensystems Dienstleistungen zur Datenübernahme aus dem Vorsystem des Kunden, zur Einrichtung und Produktivsetzung der Entgeltabrechnung, Consultingleistungen für die Digitalisierung der Personalarbeit sowie Schulungsleistungen für die Mitarbeiter des Kunden.
2. Die Vertragspartner vereinbaren im Auftrag, spätestens jedoch beim Projekt-Kick-Off, den zeitlichen Ablauf für die von jedem Vertragspartner im Rahmen der Einrichtung und Produktivsetzung des Payroll-Kundensystems zu erfüllenden Aufgaben. Der zeitliche Ablauf kann bei Bedarf einvernehmlich angepasst und in Textform bestätigt werden.
3. Zur Datenübernahme aus dem Vorsystem werden dem Kunden standardisierte Importschablonen zur Verfügung gestellt. Durch die Verwendung dieser Schablonen erfolgt eine Plausibilisierung der Daten, bevor ein Import erfolgt. Sollte es dem Kunden nicht möglich sein, die Import-Schablonen in dem vordefinierten Format zu generieren, so muss der Kunde dies spätestens zwei Wochen nach dem Projekt-Kick-Off in Textform mitteilen. In einer gemeinsamen Abstimmung werden die Vorgehensweise und der notwendige Dienstleistungsaufwand besprochen. Durch die Übermittlung der Daten in nicht standardisierter Form kann es zu Mehrkosten und einer Verschiebung des Projektes kommen.
4. Zur ersten finalen Abrechnung erfolgt seitens SP_Data eine Anmeldung bei den externen Trägern (Sozialversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsagentur). Für ELStAM wird eine Ummeldung erstellt. Der vorherige Dienstleister muss eine Abmeldung bei der Unfallversicherung, bei der Sozialversicherung mit Grund 36 erstellen. Ebenso ist die Erstellung und Versendung der Lohnsteuerbescheinigung zum Systemwechsel durch den Kunden oder vorherigen Dienstleister notwendig.

§ 3 Übernahme des Kundensystems (gilt nur bei Abrechnungsunterstützung)

1. Voraussetzung für die Abrechnungsunterstützung ist die Nutzung der SP_Data Personal-abrechnung (PA) in der SP_Data Cloud, damit alle Beteiligten Zugriff auf einen einheitlichen Datenbestand haben.
2. SP_Data erstellt die Entgeltabrechnungen auf Basis des vom Kunden bereitgestellten Kundensystems inklusive der konfigurierten Lohnarten, Programmeinstellungen, Schnittstellen und Auswertungen.
3. Es erfolgt keine Überprüfung des Kundensystems auf Korrektheit durch SP_Data.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung und Durchführung des Payroll-Prozesses und zur Korrektur von Abrechnungsfehlern erforderlich sind.
2. Bei der Leistungserbringung ist SP_Data davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß und vollständig erfüllt. Geschieht dies nicht, so hat der Kunde – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – dadurch entstehende Verzögerungen und/oder

Mehraufwendungen zu vertreten.

3. Die Beitragsabrechnung führt SP_Data grundsätzlich zum vereinbarten Termin durch, um Säumniszuschläge zu vermeiden. Eventuelle Korrekturen werden im Folgemonat durchgeführt.
4. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Freigabe der jeweiligen Entgeltabrechnung sowie die Richtigkeit, Vollständigkeit und das rechtzeitige Bereitstellen der Daten und Informationen verantwortlich.
5. Der Kunde stellt SP_Data von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Ansprüche auf falschen oder von ihm fehlerhaft übermittelten Daten beruhen.
6. SP_Data übernimmt im Auftrag des Kunden den elektronischen Versand von Unterlagen und Daten, z. B. Meldungen, und ist für das rechtzeitige Absenden verantwortlich, soweit der Kunde seine jeweiligen Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt. Die Überwachung des Zugangs ist nicht Gegenstand der Leistungen von SP_Data. SP_Data wird jedoch Rückmeldungen und Empfangsprotokolle, die von den Behörden versandt werden, regelmäßig abrufen und den Kunden informieren, wenn sich aus den Rückmeldungen oder Empfangsprotokollen Fehler des Versands oder der versandten Unterlagen selbst ergeben. Teilt der Kunde SP_Data mit oder erfährt SP_Data auf andere Weise, dass Unterlagen oder Daten, deren Versendung SP_Data übernommen hat, den Empfänger nicht erreicht haben, wird SP_Data den Kunden informieren und nach Absprache mit dem Kunden die Unterlagen oder Daten erneut versenden.
7. Der Kunde hat Mängel unverzüglich in detaillierter und nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse und -behebung erforderlichen Informationen in Textform zu melden. Anzugeben sind neben der konkreten Mängelbeschreibung die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, sowie die für die Berichtigung notwendigen Informationen und Unterlagen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden hierfür die entsprechenden Verfahren und Formulare der SP_Data verwendet. SP_Data haftet nicht für Mängel, die außerhalb der gesetzlichen oder vom Kunden vereinbarten Ausschluss- oder Verjährungsfristen gemeldet werden. Es gilt die jeweils kürzere Frist.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

1. SP_Data haftet dem Kunden stets
 - a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die SP_Data, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. SP_Data haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit, außer wenn SP_Data eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

4. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften SP_Data und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
5. SP_Data verpflichtet sich, fehlerhafte Arbeitsergebnisse, die aus unrichtigem Funktionieren der von SP_Data eingesetzten Software, durch Fehler der SP_Data-Mitarbeiter oder durch sonstige von SP_Data zu vertretende Umstände entstehen, auf eigene Kosten zu korrigieren oder bei einer späteren Abrechnung zu berücksichtigen.
6. Das Nacherfüllungsrecht besteht nicht, sofern die erbrachte Lieferung oder Leistung nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen insbesondere vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Lieferung oder Leistung.
7. SP_Data kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber SP_Data nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der von SP_Data eingesetzten Software unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 1 ausgeschlossen.
8. Weist SP_Data nach, dass ein vom Kunden reklamierter Mangel nicht vorgelegen hat, kann SP_Data die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelrüge erbrachten Recherchen und Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stundensatz für Dienstleistungen verlangen.
9. Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind.
10. Korrekturen von Abrechnungsfehlern - gleich aus welchem Grund - können maximal im Rahmen des Rückrechnenzeitraums der von SP_Data eingesetzten Software erfolgen. Die Korrektur eines Abrechnungsfehlers kann nach Wahl der SP_Data durch eine Einmalzahlung erfolgen, sofern das Ziel der Korrektur im Wesentlichen erreicht wird und diese Vorgehensweise durch das geltende Steuer- und Sozialversicherungsrecht abgedeckt ist.
11. SP_Data haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen entstehen. Das gilt insbesondere für Streik, Aussperrung, Sabotage, Unruhen oder Krieg, Störungen der Energieversorgung oder der Telekommunikationsverbindungen, Verkehrsstörungen, Einschränkungen infolge von Infektionsschutzmaßnahmen, Ausrufung als Risiko- oder Sperrgebiet und dergleichen.
12. SP_Data ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das unabwendbare Ereignis eintritt, von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit. Sind die Auswirkungen des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die dargelegten Folgen so lange, wie das geltend gemachte Hindernis oder Ereignis die Vertragserfüllung verhindert.
13. Ansprüche gegen SP_Data auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung verjähren - mit Ausnahme bei Vorsatz oder bei Personenschäden - mit einer Frist von einem Jahr.

14. Soweit die Schadensersatzhaftung SP_Data gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Ende des Vertragsverhältnisses (gilt nur im Payroll Outsourcing)

1. Mit Vertragsende wird der Zugang des Kunden zu dem vertragsgegenständlichen System und der Software endgültig gesperrt.
2. Nach dem Vertragsende erhält der Kunde innerhalb von fünf Werktagen seine Datenbank im MS-SQL-Backup-Format, Exportdateien im Standardformat der genutzten Software, sowie die entschlüsselten Dokumente aus der digitalen Personalakte. Der Kunde ist für die Lesbarmachung der exportierten Daten verantwortlich. SP_Data stellt dem Kunden die Daten über einen gesicherten Weg zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Der Kunde ist berechtigt, anstelle einer Rückgabe die Löschung der Daten anzuweisen.
3. Weitergehende Ansprüche auf Abwicklungsleistungen bestehen nicht, sofern die Vertragspartner nicht eine gesonderte Vereinbarung über weitere Unterstützungsleistungen von SP_Data treffen. SP_Data ist berechtigt, nach Ablauf von einem Monat nach dem Vertragsende die Datenbank des Kunden und die darin enthaltenen Daten vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten des Kunden steht SP_Data nicht zu.

§ 7 Ende des Vertragsverhältnisses (gilt nur bei Abrechnungsunterstützung)

Mit Vertragsende enden die Tätigkeiten der SP_Data im Rahmen der Abrechnungsunterstützung. Der Kunde übernimmt das Kundensystem zurück. Das vorherige Vertragsverhältnis wird fortgesetzt, sofern es nicht fristgerecht gekündigt wurde.

§ 8 Geheimnisschutz

1. SP_Data verpflichtet sich, die ihr bekannt gewordenen Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde hat alle Dokumentationen, Informationen und sonstige Unterlagen, die der Kunde von SP_Data erhält, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Ausgenommen sind Werbeschriften und deren Inhalt. Der Kunde hat seine Mitarbeiter zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien und Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SP_Data zulässig.
3. Der Kunde verpflichtet sich, SP_Data den durch die Verletzung der obigen Geheimhaltungsbestimmung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Payroll Outsourcing-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herford.

Stand: 11.12.2023